

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kritzmow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. Oktober 2024 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kritzmow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kritzmow vom 25.06.2024, öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 16.08.2024 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu beraten.“
2. § 3 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.
3. § 4 Abs. 4 Nr. 3
Nach „Euro“ werden die Worte „bis zu 5.000.000 Euro“ eingefügt.
4. § 4 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 2.000 Euro bis zu 10.000 Euro Jahresbetrag, soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen sind“
5. § 4 Abs. 5 Nr. 2 wird gestrichen.
6. § 4 Abs. 5 Nr. 3 wird zu § 4 Abs. 5 Nr. 2
7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Auf Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	F-Planung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbau, Straßenangelegenheiten, Umwelt und Natur, Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	7 Mitglieder mit bis zu 3 sachkundigen Einwohnern
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Vorschul- und Schuleinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung,	7 Mitglieder mit bis zu 3 sachkundigen Einwohnern

	Jugendförderung, Fremdenverkehr, Sozialwesen, Seniorenbetreuung	
--	--	--

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter bestimmt. Sachkundige Einwohner können im Rahmen des § 36 Abs. 5 S. 1 KV M-V als Mitglieder eines beratenden Ausschusses bestimmt werden.“

8. § 6 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb einer Wertgrenze von 2.000 Euro Jahresbetrag“
9. § 6 Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen.
10. § 6 Abs. 4 Nr. 3 wird zu § 6 Abs. 4 Nr. 2. Dieser wird wie folgt gefasst:
„die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro“
11. § 6 Abs. 4 Nr. 4 wird zu § 6 Abs. 4 Nr. 3.
12. In § 7 Abs. 1 S. 1 wird der Betrag 2.640 Euro durch 3.000 Euro ersetzt.
13. In § 7 Abs. 2 S. 1 wird der Betrag 528 Euro durch 600 Euro und der Betrag 264 Euro durch 300 Euro ersetzt.
14. § 8 Abs. 2 S. 1
Nach dem Wort „erfolgen“ werden die Worte „durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de in der Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“ und“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die Änderungen der Nummern 1 bis 11 und 14 treten, außer im Fall des § 5 Abs. 2 S. 8 KV M-V, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 S. 3 und 4 und nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Änderungen der Nummern 12 und 13 treten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 S. 3 und 4 und nach öffentlicher Bekanntmachung frühestens am 01.01.2025 in Kraft.

Kritzmow, 14.11.2024

Leif Kaiser
Bürgermeister

Für die vorstehend veröffentlichte Satzung gilt:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann jedoch jederzeit geltend gemacht werden.